

1280 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

19. 9. 1974

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX, mit dem das Bundesgesetz vom 9. Juli 1969, BGBI. Nr. 298, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bärlicher Betriebe gefördert werden, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zur Verbesserung der Besitzstruktur bärlicher Betriebe gefördert werden, BGBI. Nr. 298/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 233/1971, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Z. 5 hat zu entfallen.

2. § 4 Abs. 2 Z. 6 erhält die Bezeichnung Z. 5 und hat wie folgt zu lauten:

„5. die prozentuelle Gesamtbelastung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr

als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Österreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBI. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \frac{\text{mittlere Laufzeit}}{\text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}})}$$

Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen; zur Feststellung des Nettoerlöses sind die Zuzählungsverluste und Begebungsprovisionen vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.“

Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen

Mit § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 298/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 233/1971, wird der Bundesminister für Finanzen zur Übernahme von Ausfallsbürgschaften für Kredite an Siedlungsträger zum Ankauf von Liegenschaften ermächtigt, wobei die Erfüllung bestimmter Bedingungen (§ 4 Abs. 2) erforderlich ist. Auf Grund der geänderten Verhältnisse auf dem Geld- und Kapitalmarkt sollen durch das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz diese Bestimmungen der Entwicklung angepaßt werden.

Der Gesetzentwurf hat eine Verfügung über Bundesvermögen zum Gegenstand und bedarf daher gemäß Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes keiner Mitwirkung des Bundesrates.

Zu Art. I Z. 1:

Durch die Streichung dieser Bestimmung wird einer Empfehlung des Staatsschuldenausschusses

bei der Österreichischen Postsparkasse an den Bundesminister für Finanzen, auf eine unterschiedliche Begrenzung der Nominal- und Effektivverzinsung zu verzichten, Rechnung getragen.

Zu Art. I Z. 2:

Durch die Erhöhung der Bankrate und der Einlagezinsen sind auch die Kreditzinsen in einem Ausmaß gestiegen, daß infolge der Limitierung der zulässigen prozentuellen Gesamtbelastung mit 9% ohne Änderung dieser Bestimmung keine Ausfallsbürgschaft übernommen werden könnte.

Zu Art. II:

Mit der Vollziehung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes soll der Bundesminister für Finanzen betraut werden.

2

1280 der Beilagen

Anhang zu den Erläuterungen**Gegenüberstellung**

**Wortlaut des Bundesgesetzes
BGBI. Nr. 298/1969, in der Fassung
des Bundesgesetzes BGBI. Nr. 233/
1971**

Neuer Wortlaut**§ 4 (1) und (2) Z. 1—4**

5. der nominelle Zinsfuß, bezogen auf ein Jahr, bei Zinsenzahlung im nachhinein nicht mehr als 5 vom Hundert über dem im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfuß für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes, BGBI. Nr. 184/1955) beträgt;

6. die prozentuelle Gesamtbelaistung für den Bund unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als 9 vom Hundert beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in \%}}{100 \times (\text{Zinsfuß gemäß Z. 6} + \text{mittlere Laufzeit})} = \text{Nettoerlös der Kreditoperation in \%}$$

zur Feststellung des Nettoerlöses sind die Zuzählungsverluste und Begebungsprovisionen vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

unverändert

entfällt

5. die prozentuelle Gesamtbelaistung unter Zugrundelegung der folgenden Formel nicht mehr als das Zweieinhalfache des im Zeitpunkt der Kreditaufnahme geltenden Zinsfußes für Eskontierungen der Oesterreichischen Nationalbank (§ 48 Abs. 2 des Nationalbankgesetzes 1955, BGBI. Nr. 184, in der Fassung der Bundesgesetze BGBI. Nr. 276/1969 und 494/1974) beträgt:

$$\frac{\text{Rückzahlungskurs abzüglich Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}}{100 \times (\text{Zinsfuß} + \text{mittlere Laufzeit})} = \text{Nettoerlös der Kreditoperation in Hundertsätzen}$$

zur Feststellung des Nettoerlöses sind die Zuzählungsverluste und Begebungsprovisionen vom Bruttoerlös in Abzug zu bringen.

Kostenberechnung

Aus der Durchführung dieses Bundesgesetzes erwachsen dem Bund keine Mehrkosten. Ob solche aus einer Inanspruchnahme der Haftung erwachsen, kann zur Zeit noch nicht vorausgesehen werden.